

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DS-GVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Rechtsangelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens:

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Tätigkeit als Sonderkommission Mindestlohn (SokoM)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Senatorin Kristina Vogt
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
Telefon: Senatorin Kristina Vogt
E-Mail: office@wae.bremen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke
c/o ITM Gesellschaft für IT-Management mbH
Bürgerstraße 81
01127 Dresden
datenschutzbeauftragter@wae.bremen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Die Sonderkommission Mindestlohn (SokoM) erhält im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 16 und 17 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Zugang zu Informationen laufender oder abgeschlossener Stichprobenkontrollen von öffentlichen Aufträgen. Soweit das Unternehmen, für das Sie tätig sind, einen öffentlichen Auftrag ausführt, ist es zur Zahlung von bestimmten Mindest- und Tariflöhnen an die bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags eingesetzten Beschäftigten verpflichtet. Der Auftraggeber kontrolliert dies anhand von Stichprobenkontrollen, anlässlich derer personenbezogene Daten der bei der Wahrnehmung von Arbeiten angetroffenen Personen erhoben werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder ob die Person als selbständige Gewerbetreibende agiert. Diese Daten können an die Sonderkommission Mindestlohn weitergeleitet werden.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Aufgabenerledigung der SokoM und erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b), c) und e) DS-GVO in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 1 und 4 TtVG und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, außerdem auf der Grundlage des Bremischen Ausführungsgesetzes zur DS-GVO (BremDS-GVOAG).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger innerhalb der SWAE: Es sind die zuständigen Mitarbeiter*innen der SokoM im Referat 02 bei der SWAE sowie ggf. deren Vorgesetzte oder Prüfungsinstitutionen (z. B. Innenrevision, Datenschutzbeauftragter)

Dritte:

Die Sonderkommission Mindestlohn ist gemäß § 6 Abs. 1 SchwarzArbG verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung und den Zusammenarbeitsbehörden nach § 2 Abs. 4 SchwarzArbG die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist.

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Es werden nur Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, welche der SokoM im Rahmen ihrer vorstehend beschriebenen Aufgaben von öffentlichen Auftraggebern oder von behördlicher Seite zur Verfügung gestellt werden.

Das sind insbesondere

- Vor- und Nachname
- Name des Unternehmens, für das Sie im Rahmen eines öffentlichen Auftrags tätig sind
- Art Ihrer vertraglichen Beziehung zum Unternehmen
- Dauer Ihrer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen
- Häufigkeit Ihrer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen
- Beschreibung Ihrer Tätigkeit
- Ihre Berufliche Qualifikationen
- Beginn der Ausübung Ihrer Tätigkeit
- Ihre Arbeitszeit, und die durchschnittliche und regelmäßige Dauer der Tätigkeit bei dem öffentlichen Auftrag
- Der Geldbetrag in Euro, den Sie für Ihre Tätigkeit erhalten
- Zuschläge in Euro (z.B. für Überstunden)

Die SokoM nimmt zum Zwecke der Sachverhaltsbewertung Einsicht in die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung geeigneten Unterlagen (§ 13 Abs. 2 TtVG).

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland / eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Alle zu Ihrer Person erhobenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie sie zur Durchführung dieser Überprüfung erforderlich sind. Die erhobenen Daten werden spätestens nach einer Aufbewahrungszeit von 3 Jahren gelöscht.

Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit von 3 Jahren sind die Organisationseinheiten verpflichtet, ihre Unterlagen dem Staatsarchiv Bremen anzubieten (§ 3 Bremisches Archivgesetz). Erst nach schriftlicher Freigabe durch das Staatsarchiv Bremen darf eine Löschung erfolgen. Das Staatsarchiv Bremen ist befugt, ausgesuchte Einzelfälle auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren aufzubewahren (Artikel 89 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO).

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf die nachfolgend genannten Punkte.

Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 20 DS-GVO

a. Auskunft nach Art. 15 DS-GVO

Es besteht ein Recht auf Auskunft zu den von der SokoM verarbeiteten personenbezogenen Daten

b. Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die die Unternehmen betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c. Löschung nach Art. 17 DS-GVO

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung nach Ziff. 8).

d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht.

e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, auf Datenübertragung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

f. Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus besonderen Gründen der Verarbeitung der betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DS-GVO, Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DS-GVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können die erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht weder eine Pflicht, Angaben zu Ihrer Person oder zu Ihren Beschäftigungsverhältnissen zu machen noch eine Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder Kopien zu gestatten.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO durch die SokoM statt.